



Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Grünstadt GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) bzw.
Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

gültig ab 1. April 2007

In Ergänzung zur StromGVV bzw. GasGVV gelten die folgenden Bedingungen der Stadtwerke Grünstadt GmbH.

I. Rechnungslegung und Verzugskosten

1. Die Rechnungslegung für den Energieverbrauch erfolgt in der Regel jährlich. Bis zur Rechnungslegung sind gleich bleibende Teilbeträge (Abschläge) zu festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Die Stadtwerke behalten sich vor, jederzeit die Abrechnungsmethoden sowie die Zeiträume der Abrechnung, insbesondere die Ablesetermine, zu ändern. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

2. Wird eine Rechnung oder ein Teilbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so hat der Kunde für schriftliche Mahnungen, den Forderungseinzug und Abschaltung/Wiederinbetriebnahme die Kosten in Höhe des Aufwandes zu bezahlen.

Die Kosten nach Nr.2 können auch pauschal wie folgt berechnet werden:

- | | |
|----------------------------------|--|
| • Mahnkosten: | 6,00 € (brutto) |
| • Sperrung: | Die vom Netzbetreiber berechneten Kosten |
| • Wiederaufnahme der Versorgung: | Die vom Netzbetreiber berechneten Kosten |
| • Forderungseinzug vor Ort | 10,00 € (brutto) |

II. Art der Zahlung

1. Der Kunde hat die Wahl zwischen den folgenden Zahlungsweisen:

a) Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung

Im Rahmen des Lastschriftverfahrens hat der Kunde die Möglichkeit, die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen durch die Stadtwerke Grünstadt GmbH von seinem Bankkonto einziehen zu lassen. Hierzu hat der Kunde oder ein Dritter der Stadtwerke Grünstadt GmbH eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen.

b) Überweisung

Der Kunde kann alternativ die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen auf das in der Rechnung angegebene Konto der Stadtwerke Grünstadt GmbH fristgerecht überweisen. Maßgeblich ist dabei der Eingang der Zahlung auf dem Konto der Stadtwerke Grünstadt GmbH zum jeweils angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.

c) Bareinzahlung

2. Die Stadtwerke Grünstadt GmbH behalten sich vor, jederzeit die angegebenen möglichen Zahlungsweisen durch andere Zahlungsweisen zu ersetzen. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

III. Haftung

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des §6 Abs.3 Satz 1 StromGVV/GasGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Im Fall einer unberechtigten Unterbrechung gemäß §6 Abs.3 Satz 2 StromGVV/GasGVV haftet der Grundversorger.

IV. Lieferantenwechsel

Die Stadtwerke Grünstadt GmbH gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

V. Zeitzonepreise Strom

Bei den Zeitzonepreisen wird der Jahresverbrauch getrennt gemessen nach

- Hochtarifzeit (HT) und
- Niedertarifzeit (NT)

Die Niedertarifzeit (Schwachlastzeit) beträgt täglich 8 Stunden innerhalb der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Sie wird vom Netzbetrieb der Stadtwerke Grünstadt GmbH nach ihren Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von diesem mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

Die Niedertarifzeit gilt auch für den Stromverbrauch von Wärmepumpen, jedoch nicht für sonstige Einrichtungen und Geräte zur elektrischen Raumheizung.

Die Umschaltung der Zeitzone am Zähler erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung. Soweit Schaltuhren eingesetzt werden, erfolgt keine Umstellung auf Sommerzeit.

VI. Hinweis zur Erdgasverwendung

Das Erdgas darf vom Kunden nur zum Kochen, zur Warmwasseraufbereitung und für Heizzwecke für Haushaltskunden verwendet werden. Eine Weiterleitung des Erdgases an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung der Stadtwerke Grünstadt GmbH gestattet. Darüber hinaus weisen wir gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) auf Folgendes hin: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

VII. Informationen

Weitere Informationen zu den Tarifen und Angeboten der Stadtwerke Grünstadt GmbH finden sich auf unserer Internetseite unter <http://www.swen-gruenstadt.de>.

VIII. Inkrafttreten

Die vorliegenden Regelungen treten mit Wirkung zum 01.04.2007 in Kraft.